

Anleinplicht ab 01. April

Zum Schutz der Wildtiere in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gilt in der freien Landschaft bis zum 15. Juli die Pflicht, Hunde an der Leine zu führen (§ 33 NWaldG).



Im Frühling wird die freie Landschaft zu einer immer größer anwachsenden Kinderstube. Einige Tierarten, wie zum Beispiel der Hase oder das Schwarzwild, haben bereits Nachwuchs, andere Tiere wie Rehe sind hochtragend. In diesem Zustand sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit und Fluchtmöglichkeit stark eingeschränkt. Auch die am Boden brütenden Vogelarten wie Ente, Gans, Rebhuhn, Fasan, Kiebitz und Lerche beginnen jetzt ihr Brutgeschäft.

Stöbernde Hunde können die brütenden, aufziehenden oder gebärenden Wildtiere stören und so die Nachkommen gefährden. Werden die bodenbrütenden Wildtiere aus ihren Nestern vertrieben, kann das Gelege auskühlen. Berührt ein Hund beim Stöbern den Nachwuchs, kann es passieren, dass dieser nicht mehr von der Mutter als eigenes anerkannt wird. Somit können streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein.

Daher gilt in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli die Anleinplicht in der freien Landschaft. Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer.

Da viele freilebende Tiere auch Parks und Grünanlagen, in denen keine allgemeine Leinenpflicht besteht, zur Aufzucht ihres Nachwuchses nutzen, sollten Hundehalter ihre Hunde auch in innerörtlichen Bereichen nicht frei laufen lassen und besonders aufmerksam sein.

Nicht unbeachtlich ist, dass der Gesetzgeber im Falle eines Verstoßes gegen diese Leinenpflicht ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 5.000,00 € vorsieht.